

Endnutzer - Lizenzvereinbarung

I. Leistungen des Verkäufers

(1) Rechtseinräumung/Softwarekauf

Der Verkäufer überträgt dem Besteller das unwiderrufliche, dauerhafte – bzw. für den Fall der befristet vereinbarten Nutzung das auf die Laufzeit der Bestellung beschränkte-, nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software iXtreme (nachfolgend: Lizenzprodukt) entsprechend der Bestellung des Kunden. Art und Umfang des Nutzungsrechts ergeben sich ausschließlich aus den vorliegenden Lizenzbedingungen, es sei denn, in der Bestellung sind abweichende Regelungen vereinbart.

(2) Sicherungskopien/Verwendung im Arbeitsspeicher

Der Besteller ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken Kopien des überlassenen Lizenzproduktes herzustellen. Der Verkäufer erwirbt an diesen Kopien sämtliche Rechte, sofern sie nicht nach I (1) auf den Besteller übertragen wurden. Der Besteller ist berechtigt, die Lizenzprodukte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung auf seiner DV-Anlage zu nutzen, auch wenn hierbei im Arbeitsspeicher Zwischenkopien angefertigt werden.

(3) Installationsort

Eine Installation des Lizenzproduktes darf nur an dem in der Bestellung aufgeführten Installationsort auf den dort vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen erfolgen; vom Installationsort aus darf der Besteller die Software für sein gesamtes Unternehmen nutzen. Eine Nutzung des Lizenzproduktes an einem anderen Standort als dem Installationsort ist zulässig, falls das Lizenzprodukt vorübergehend am Installationsort nicht einsatzfähig ist. In jedem Fall darf eine Nutzung durch den Besteller auch an einem Ausweichstandort nur im Rahmen dieses Vertrages erfolgen.

(4) Lieferung/Installation

Der Besteller erhält eine Lieferkopie des Lizenzproduktes auf Datenträgern. Die Installation des Lizenzproduktes erfolgt durch den Besteller. Der Verkäufer wird den Besteller bei der Installationsvorbereitung beraten und unterstützen, soweit dies in der Bestellung vereinbart ist. Es obliegt in diesem Fall dem Besteller, den Hinweisen des Verkäufers Folge zu leisten, bzw. die Installationsbedingungen mit dem Verkäufer rechtzeitig und umfassend abzuklären, um eine unproblematische und zügige Installation durchführen zu können.

(5) Dokumentation

Mit Lieferung, bzw. Installation des Lizenzproduktes nach I (4) wird dem Besteller die Dokumentation in Form von PDF-Dateien übergeben. Die Nutzungsrechte an der Dokumentation bestimmen sich nach den Nutzungsrechten des Lizenzproduktes nach der Bestellung (vergl. I (1)).

(6) Wartung/Pflege

Soweit in der Bestellung und in einem gesonderten Wartungsvertrag vereinbart, wird der Verkäufer, sofern diese Leistung nicht unzumutbar ist, das Lizenzprodukt auch nach Ablauf der Gewährleistung auf Wunsch des Bestellers pflegen und dabei insbesondere Aktualisierungen und Updates des Lizenzproduktes an den Besteller liefern. Der Umfang der Wartungs – und Pflegeleistungen ergibt sich aus dem Wartungsvertrag.

Endnutzer - Lizenzvereinbarung

(7) Schulung/Beratung

Einsatzunterstützung/Anwenderschulung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich in einem gesonderten Vertrag oder in der Bestellung vereinbart ist.

(8) Übertragbarkeit

Die dem Besteller übertragenen Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte weiterzugeben, zu übertragen oder abzutreten, Unterlizenzen zu vereinbaren oder die Nutzungsrechte dauerhaft oder vorübergehend Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Besteller anerkennt, dass jede Form einer der vorstehend genannten, ausdrücklich untersagten Maßnahmen eine gegebenenfalls auch strafrechtlich relevante Verletzung der Urheberrechte des Verkäufers darstellen kann.

II. Leistungen des Bestellers

(1) Lizenzvergütung

Soweit nicht in der Bestellung anderes vereinbart ist, hat der Besteller spätestens eine Woche nach Lieferung der Software die vereinbarte Lizenzgebühr ohne Abzug zu bezahlen.

(2) Zahlungsmodalitäten/Verzug

Alle vereinbarten Preise und Gebühren sind im Übrigen spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zahlbar, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Verkäufer ohne weiteren Nachweis Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. 6. 1998 (BGBl. I S. 1242) verlangen, soweit der Besteller Vollkaufmann ist; andernfalls ist der Besteller berechtigt, Zinsen i.H.v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor.

(3) Weitere Vertragspflichten

Dem Besteller ist bekannt, dass Fehlfunktionen in der elektronischen Datenverarbeitung niemals völlig auszuschließen sind und zu Datenverlust führen können. Der Besteller ist verpflichtet, stets eine ausreichende und seinen betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Datensicherung vorzuhalten. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die aus Datenverlust resultieren.

III. Rechte am Lizenzprodukt

Der Verkäufer bleibt Inhaber aller Rechte am Lizenzprodukt, auch wenn der Besteller das Lizenzprodukt verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Die dem Besteller überlassene Dokumentation bleibt im Eigentum des Verkäufers. Hiervon ausgenommen ist die Rechtseinräumung nach I (1) für das Lizenzprodukt und die Dokumentation während der Laufzeit dieses Vertrages. Der Verkäufer kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen. Die Übertragungen sind ab dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem der Verkäufer den Besteller die schriftliche Mitteilung hierüber zugestellt hat

IV. Schutzrechte Dritter

Der Verkäufer steht dafür ein, dass das Lizenzprodukt frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.

Endnutzer - Lizenzvereinbarung

V. Gewährleistung

(1) Gewährleistungsumfang

Der Verkäufer steht dafür ein, dass das Lizenzprodukt die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

(2) Dauer der Gewährleistungsverpflichtung

Die Gewährleistungsfrist des Verkäufers beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung nach I (5). Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

(3) Weitergehende Zusicherungen

Weitergehende Zusicherungen werden von dem Verkäufer nicht gemacht, es sei denn sie sind in der Bestellung ausdrücklich vereinbart. Insbesondere steht der Verkäufer nicht dafür ein, dass das Lizenzprodukt dem individuellen und spezifischen Bedürfnissen des Bestellers entspricht. Die Kompatibilität des Lizenzproduktes mit anderen, vom Besteller genutzten Softwareprodukten wird nur dann zugesichert, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich bestätigt ist, es sei denn, die Kompatibilität mit anderen Standortprodukten entspricht dem allgemeinen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung. Die Zurverfügungstellung von Schnittstellen oder die Implementierung von Fremdsoftware bedarf einer ausdrücklichen, zusätzlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Besteller.

VI. Haftung

(1) Haftung und Schadensersatz

Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungsrechte an der Software entsprechend der Bestellung ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Sofern der Verkäufer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die gesetzlichen Mindestbestimmungen des deutschen Produkthaftungsrechts zur Anwendung kommen. Eine Haftung für Folgeschäden ist bis auf den Fall vorsätzlicher Schädigung durch den Verkäufer grundsätzlich ausgeschlossen; im Falle des Datenverlust wird vermutet, dass dies aufgrund nicht ausreichender Datensicherung erfolgt ist.

(2) Fremdsoftware

Wird vom Verkäufer im Rahmen der Bestellung auch neben der Software des Verkäufers Fremdsoftware verkauft, so sind die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen der vorliegenden Endnutzervereinbarung hierauf nicht anzuwenden; Verkäufer und Besteller sind sich darin einig, dass etwaige Haftungs – und Gewährleistungsrechte für mitgelieferte Fremdsoftware dadurch ersetzt werden, dass der Verkäufer sämtliche ihm gegenüber dem Hersteller und Lieferanten zustehenden Haftungs – und Gewährleistungsrechte an den Besteller abtritt, der diese Abtretung mit Unterzeichnung der Bestellung annimmt.

Endnutzer - Lizenzvereinbarung

VII. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung der Bestellung und der Lizenzübertragung übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

VIII. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur strikten Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Insbesondere werden sämtliche bei der Umsetzung der Bestellung sowie der Nutzungsüberlassung wechselseitig bekannt gewordenen oder zugänglichen Daten des jeweils anderen Vertragspartners strikt vertraulich behandelt.

IX. Vertragsabwicklung

Bei Beendigung der Nutzungsüberlassung, insbesondere bei Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist der Besteller zur Löschung sämtlicher beim Besteller vorhandener Lizenzprodukte und Zurückgabe der Dokumentation verpflichtet. Auf Anforderung des Verkäufers ist er verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit Löschung ausdrücklich zu bestätigen und gegebenenfalls an Eides statt zu versichern.

X. Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Bestellungen sowie Übertragungen von Nutzungsrechten im Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Besteller gelten als in Deutschland unterzeichnet und unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Seiten ist Freiburg.

XI. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung, der vorliegenden Endnutzervereinbarung sowie oder aller zwischen den Parteien getroffene Absprachen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Beide Parteien bestätigen, dass außerhalb der schriftlichen Vereinbarungen keine weiteren mündlichen oder stillschweigenden Abmachungen bestehen.

XII. Sprachliche Fassung

Diese Endnutzervereinbarung ist in deutscher Sprache ausgefertigt. Als Übersetzungshilfe ist eine englische Fassung beigelegt. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgebend.

Endnutzer - Lizenzvereinbarung

XIII. Auslegung der Endnutzervereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Endnutzervereinbarung ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung hierüber, kann jede Partei das Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.